

An die
Stadtgemeinde Wörgl
Abt. Finanzen & Controlling
Bahnhofstraße 15
6300 Wörgl

(Eingangsvermerk)

Antrag auf zeitliche Grundsteuerbefreiung

Die EigentümerInnen beantragen die Gewährung der zeitlichen Grundsteuerbefreiung nach den Bestimmungen des Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetzes, LGBl. Nr. 64/1987 für den Neu-, Zu-, Um-, Auf- bzw. Einbau auf dem Anwesen in Wörgl,

_____ KG _____
Straße und Hausnummer anführen!

EW-AZL.	
AntragstellerIn	
Adresse	
Tel.Nr./Emailadresse	

Angaben über Gebäude und neu errichtete Wohnungen:

- Das Gebäude dient
- ganzjährigen Wohnzwecken
 - gewerblichen Zwecken
 - gewerblichen Zwecken und Wohnzwecken

Die Wohnungen wurden nach Wohnbauförderrichtlinien (Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153) errichtet und verfügen über maximal 150m² Wohnnutzfläche ja nein

Anzahl der durch den Neubau errichteten Wohnungen unter 150m² Wohnnutzfläche _____

Anzahl der durch den Neubau errichteten Wohnungen über 150m² Wohnnutzfläche _____

Dem/der AntragstellerIn ist bekannt, dass gem. § 5 Abs. 3 des Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetzes jede Änderung, die den teilweisen oder gänzlichen Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung von der Grundsteuer herbeizuführen geeignet ist, binnen 6 Monaten bei der Stadtgemeinde Wörgl anzuzeigen ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift erlischt die Befreiung von der Grundsteuer oder Anspruch darauf mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Änderung folgt.

Dem Antrag ist der letzte Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Kufstein beizulegen.

_____, am _____
Ort Datum

eigenhändige Unterschrift/firmenmäßige Fertigung

Hinweise:

Die Befreiung von der Grundsteuer wird mit Beginn des auf die Beendigung der Bauführungen folgenden Kalenderjahres wirksam.

Die Befreiung von der Grundsteuer endet ohne Rücksicht auf den Zeitraum, in dem sie tatsächlich wirksam geworden ist, mit Ablauf des auf die Beendigung der Bauführung folgenden zwanzigsten bzw. fünfzehnten Kalenderjahres.

Die Befreiung wird auf Dauer von 20 Jahren für Bauten gewährt, durch welche Wohnungen mit einer Gesamtnutzfläche von höchstens 150 m² geschaffen wurden, welche der ganzjährigen Deckung eines Wohnbedürfnisses dienen. Die Befreiung wird auf Dauer von 10 Jahren gewährt, wenn die Bauten ständig gewerblichen Zwecken dienen.

Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung des Gebäudes, spätestens aber mit dem Tag, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat, als beendet.

Die Befreiung endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie wirksam geworden ist, mit Ablauf des auf die Beendigung der Bauführung folgenden zwanzigsten (Wohnbau) oder fünfzehnten (gewerbliche Nutzung) Kalenderjahres.

Der Antrag auf Befreiung von der Grundsteuer ist vom Steuerpflichtigen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des jeweils letzten, (die Berechnung im Detail enthaltende) Einheitswert- und Grundsteuermessbetragsbescheides bei der Stadtgemeinde Wörgl einzubringen.

Die Entscheidung der Abgabenbehörde erfolgt mittels Bescheid.